



**OFCOM** Federal office for communications  
**OFCOM** Office fédéral de la communication  
**BAKOM** Bundesamt für Kommunikation  
**UFCOM** Ufficio federale delle comunicazioni  
**UFCOM** Uffici federal da comunicaziuns

## **VERFÜGUNG vom 6. Juli 2000**

Das **Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)** hat im Verfahren

gegen

### **SRG SSR idée suisse**

Giacomettistrasse 3

3000 Bern 15

betreffend Verletzung der Sponsoringbestimmungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991 (RTVG) sowie der Radio- und Fernsehverordnung vom 6. Oktober 1997 (RTVV)

### **den Akten entnommen:**

1. Am 9. September 1999 ersuchte das BAKOM die SRG um Informationen über den Auftritt der Zürcher Kantonalbank (ZKB) in der am 1. September 1999 um 13 Uhr ausgestrahlten Tagesschau.
2. Innert erstreckter Frist, am 14. Oktober 1999, nahm die SRG zum Sachverhalt Stellung. Auf die Ausführungen wird in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.
3. Am 4. November 1999 eröffnete das BAKOM in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde ein Aufsichtsverfahren gegen die SRG SSR idée suisse. Gegenstand des Verfahrens bildet die Schaltung in die Zürcher Kantonalbank im Laufe der Mittagstageschau, welche den Verdacht begründet, die SRG verstosse gegen Art. 19 Abs. 4 RTVG, wonach das Sponsern von Nachrichtensendungen verboten ist.
4. Mit Schreiben vom 19. November 1999 bestätigte die SRG die Ausführungen vom 14. Oktober 1999. Für weitere Erklärungen ersuchte die SRG um Erläuterung des Begriffes direkte oder indirekte Finanzierung im konkreten Fall. Auf das Schreiben des BAKOM vom 29. November 1999 nahm die SRG innert erstreckter Frist, am 6. Januar 2000, erneut Stellung. Sie beehrte die Einstellung des Verwaltungsverfahrens. Auf die Ausführungen wird in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das BAKOM hat

### **in Erwägung gezogen:**

## I. Formelles

Gestützt auf Art. 56 Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 RTVV übt das BAKOM die Aufsicht über die Veranstalter aus. Es trifft die administrativen Massnahmen nach Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes.

## II. Materielles

1. Sachverhalt: In der Mittagstageschau von SF DRS (1. September 1999, 13 Uhr) wurde im Teil „Wirtschaft“ zu einem Finanzexperten der Zürcher Kantonalbank geschaltet. In den Börsenräumen der ZKB analysierte dieser in einem einminütigen Bericht das aktuelle Börsengeschehen. Während des Berichtes wurden kurz der Name des Analysten sowie „Research ZKB“ eingeblendet.
2. Gemäss Art. 19 Abs. 4 RTVG dürfen Nachrichtensendungen nicht gesponsert werden. Damit sollen die freie Meinungsbildung und die vielfältige und sachgerechte Information garantiert werden (Botschaft zum RTVG, BBl 1987 III 735). Da Nachrichtensendungen beim Publikum eine hohe Glaubwürdigkeit geniessen, soll durch das Verbot des Sponsoring die abstrakte Gefahr der Einflussnahme des Sponsors auf den Inhalt der Sendung ausgeschlossen werden. Bereits der Anschein, dass die in Art. 4 Abs. 1 RTVG geforderte sachgerechte Information vereitelt werden könnte, ist zu verhindern (vgl. Sponsoring-Richtlinien BAKOM vom Juni 1999, Ziff. 27).
3. Es ist abzuklären, ob die regelmässige Schaltung während der Tagesschau in die Räumlichkeiten der ZKB und der UBS, wo Finanzexperten unentgeltlich über das Wirtschaftsgeschehen berichten, als Sponsoring einer Nachrichtensendung zu qualifizieren ist. Denn gesponsert werden können nur ganze Sendungen (vgl. Art. 19 RTVG; Sponsoring-Richtlinien, Ziff. 8), und die Wirtschaftsinformationen bilden Teil der Tagesschau.
4. Als Sponsoring gilt nach Art. 16 Abs. 1 RTVV „die Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person, die an der Veranstaltung von Radio- oder Fernsehprogrammen oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, an der direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke oder das Erscheinungsbild der Person zu fördern.“
5. Eine indirekte Finanzierung einer Sendung liegt dann vor, wenn ein Dritter dem Veranstalter Waren oder Dienstleistungen für die Produktion einer Sendung unentgeltlich oder vergünstigt zur Verfügung stellt (vgl. M. Dumermuth, Rundfunkrecht, in: Rolf H. Weber [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Informations- und Kommunikationsrecht, Basel 1996, RZ 299; Sponsoring-Richtlinien, S. 2). Würde die Bank technische Installationen gratis zur Verfügung stellen, damit eine Direktschaltung ins Studio der Tagesschau möglich wird, wäre dies eine Form indirekter Finanzierung gemäss Art. 16 Abs. 1 RTVV.  
In der Stellungnahme der SRG vom 14. Oktober 1999 wurde ausgeführt, dass die Tagesschau am Mittag um einen festen aktuellen Wirtschaftsteil („Wirtschaftsspiegel“) ausgebaut wurde, in welchem mittels Direktschaltungen in Börsenräume das aktuelle Börsengeschehen erläutert werde, von Fall zu Fall würden auch andere Gesprächspartner beigezogen. Zu diesem Zweck habe SF DRS vorerst in den Börsenräumen der UBS Zürich und der Zürcher Kantonalbank eigene Kameras installiert und eigene Leitungen in die Studioräume von SF DRS gelegt. Die Banken hätten lediglich ihre eigenen Installationen zum Kameraanschluss eingerichtet, welche auch anderen Veranstaltern angeboten würden. Die beiden Banken erbrächten keinerlei fi-

nanzielle Leistungen und zwischen den Parteien bestehe lediglich eine mündliche Abmachung. Nachdem das BAKOM im Schreiben vom 29. November 1999 darlegte, dass eine indirekte Finanzierung darin liegen könnte, dass die Bank die zur Direkt-schaltung notwendigen Installationen sowie eigene Experten zur Verfügung stelle, berichtigte die SRG in der Stellungnahme vom 6. Januar 2000 die Auskunft bezüglich der Installationen zum Kameraanschluss. Entgegen den Ausführungen vom 14. Oktober 1999 sei die gesamte Installation von SF DRS eingerichtet und finanziert worden. Die Experten würden - da sie weder berühmt noch Studiogäste seien - für ihre Leistungen nicht bezahlt.

6. Eine indirekte Finanzierung des „Wirtschaftsspiegels“ in der Tagesschau könnte darin gesehen werden, dass die Bank Finanzexperten unentgeltlich zur Verfügung stellt, welche Tagesaktualitäten in der Finanzbranche analysieren. Im Schreiben vom 6. Januar 2000 stellt die SRG dar, die in Informationssendungen befragten Personen würden nur ausnahmsweise bezahlt, nämlich berühmte Personen sowie Studiogäste. Die Regel, dass die interviewten Personen den Journalisten unentgeltlich zur Verfügung stehen, gilt zumindest für gelegentlich geführte Interviews. Die Befragung von aussenstehenden Dritten zur Darstellung eines bestimmten Themas ist eine gebräuchliche Methode der Berichterstattung und Informationsbeschaffung im Journalismus und die Leistung des Dritten ist keine geldwerte Leistung im Sinne des Sponsoring. Im zu beurteilenden Fall stellen allerdings zwei Banken von ihr angestellte und entlohnte Experten mit ihrem Know-how *regelmässig* zur Verfügung, um in der Nachrichtensendung das Wirtschaftsgeschehen zu erläutern. Die Grenzziehung zwischen dem unentgeltlich gegebenen Interview und dem Fall, in welchem die Regelmässigkeit des Auftrittes einer geldwerten Leistung gleichkommt, ist heikel. Für das Bakom ist im konkreten Fall entscheidend, dass die Banken ausschliesslich personelle Ressourcen zur Verfügung stellen, deren Beiträge keine tragenden Elemente der Sendung sind. Die Bankexperten erbringen keine für die Existenz der Sendung entscheidenden Leistungen. Zudem haben die Banken keinerlei technische Installationen für den Fernsehauftritt eingerichtet; die Infrastruktur wird ausschliesslich von der SRG eingerichtet und unterhalten.
7. Schlussfolgerung: Der regelmässige unentgeltliche Auftritt von Finanzexperten der UBS bzw. ZKB während der Mittagsnachrichten ist nicht als Sponsoring gemäss Art. 16 Abs. 1 RTVV zu qualifizieren.
8. Zu prüfen wäre der Sachverhalt allenfalls unter dem Aspekt der Programmaufsicht. Die Verletzung von Programmbestimmungen, insbesondere die Beurteilung der Ausgewogenheit der Berichterstattung, fällt allerdings nicht in die Zuständigkeit des Bakom.

Aus diesen Gründen hat das BAKOM

#### **v e r f ü g t :**

1. Es wird festgestellt, dass die SRG SSR idée suisse durch den regelmässigen Beizug von Finanzexperten von UBS bzw. ZKB im Wirtschaftsteil der Mittagstageschau nicht gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991 verstösst.

2. Es werden keine Verfahrenskosten ausgedient.
3. Gegen diese Verfügung kann Verwaltungsbeschwerde beim Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung der Beschwerdeinstanz im Doppel einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.
4. Diese Verfügung wird der SRG SSR idée suisse mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.